

# MERKBLATT „KANALRÜCKSTAU“ STAND 2016

## Warum dieses Merkblatt?

Dieses Merkblatt gibt Ihnen wichtige Hinweise zum Thema Kanalrückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage. Es kann jedoch nicht alle technischen und rechtlichen Einzelheiten für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen gegen Rückstau vermitteln. Die Beachtung und Umsetzung der Informationen dieses Merkblattes hilft Ihnen, sich und Ihr Eigentum zu schützen.

Durch Rückstau können einem Hauseigentümer oft sehr große Schäden entstehen. Dabei kann er sie vermeiden, wenn er seine angeschlossene Grundstücksentwässerungsanlage wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau durch eine sachgemäße Installation von Schutzeinrichtungen sowie deren bestimmungsgemäßen Betrieb und regelmäßige Wartung gesichert hat.

## Abwasserbetriebssysteme der Stadt Oberursel

Die Abwasseranlagen der Stadt Oberursel werden überwiegend im **Mischsystem** und bis auf wenige Ausnahmen im **Trennsystem** betrieben.

Im **Mischsystem** werden sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser in einer gemeinsamen Kanalsammelleitung abgeführt.

Im **Trennsystem** werden Schmutz- und Niederschlagswasser voneinander getrennt in jeweils eigenen Kanalsammelleitungen erfasst und abgeleitet.

## Kanalanschlussleitungen

Im § 2 „Begriffsbestimmungen“ der Abwassersatzung der Stadt Oberursel werden die Kanalanschlussleitungen wie folgt definiert:

*„Kanalleitungen ab Sammelleitungen im öffentlichen Verkehrsraum bis zum Revisionsschacht. Soweit dieser nicht vorhanden ist, bis zur Grundstücksgrenze.“*

Im Stadtgebiet von Oberursel gehören die Kanalanschlussleitungen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage, sondern sind Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage und sind zu Lasten des Anschlussnehmers herzustellen und zu unterhalten.

Dies ergibt sich aus § 11 Absatz (2) der Abwassersatzung der Stadt Oberursel, der wie folgt lautet:

*„Die Stadt lässt - gegebenenfalls durch einen von ihr zu beauftragenden Unternehmer - die Kanalanschlussleitungen herstellen, erneuern, verändern, unterhalten, reinigen und ggf. beseitigen (stilllegen). Alle damit verbundenen Aufwendungen haben die Grundstückseigentümer der Stadt nach näherer Bestimmung in der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung zu erstatten.“*

Unter dem Begriff „Anschlussnehmer“ versteht man die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

## **Wie kommt es zu einem Rückstau aus der Abwasseranlage?**

Die Abwasseranlagen sind, entsprechend den technischen Regelwerken, so ausgelegt, dass das Misch- und Niederschlagswasser im Regelfall problemlos gesammelt und der Kläranlage bzw. dem Vorfluter zugeführt werden kann. Aus wirtschaftlichen Gründen können aber die Misch- und Regenwasserkanäle nicht so dimensioniert werden, dass sie jedes tatsächlich eintretende Niederschlagsereignis mengenmäßig aufnehmen können. Die Rohre der Abwasseranlage würden sonst so groß und so teuer, dass die Bürgerinnen und Bürger, die sie ja über die Abwassergebühren und -beiträge mit bezahlen müssen, unvertretbar belastet würden. Diese Betriebszustände sind grundsätzlich zulässig und werden durch die technischen Regelwerke und somit auch durch die darauf beruhende Rechtsprechung gedeckt.

Bei bestimmten Wetterlagen tritt damit die Situation ein, dass die anfallenden Niederschlagsmengen die Aufnahmekapazität der Abwasseranlage übersteigt. Es kommt dann unweigerlich zu einem Abwasserstau in der Abwasseranlage mit der Folge eines Rückstaus in die Anschlussleitungen sowie bis in die Grundstücksentwässerungsanlagen. Im Extremfall tritt das Abwasser aus den Schachtbauwerken aus und fließt oberflächlich ab.

Daneben können im laufenden Betrieb nicht vorhersehbare Verstopfungen, Rohrbrüche oder sonstige Schäden der Abwasseranlage sowie eine Absperrung oder Umleitung der Abwasseranlage bei Reparatur- oder Erneuerungsarbeiten weitere Ursachen für einen möglichen Rückstau sein. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

## **Wie kommt es zu Überschwemmungen von Kellern und Grundstücken?**

Weil sich das Abwasser innerhalb des miteinander verbundenen Systems aus öffentlichen und privaten Leitungen, nach dem Gesetz der kommunizierenden Röhren, auf fast gleichem Niveau einstellt, werden auch die privaten Leitungen bis zur Rückstauenebene (Oberkante der Straße) gefüllt. Bei fehlender oder defekter Rückstausicherung der privaten Entwässerungsleitungen tritt somit Abwasser aus der Abwasseranlage aus Bodeneinläufen, angeschlossenen Lichtschächten und Anschlüssen von Sanitäreinrichtungen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, aus. Weiterhin wird das Abwasser an undichten Muffen, defekten Rohren und Drainagen ohne Rückstausicherung austreten, was ebenfalls zu Schäden am Baukörper führen kann.

Bei starkem Regen läuft überschüssiges Oberflächenwasser, das von Dachrinnen, Hof- und Straßenabläufen sowie Entwässerungsrinnen nicht mehr aufgenommen werden kann, den Geländegegebenheiten folgend zu natürlichen Tiefpunkten ab. Häuser, die mit dem Erdgeschoß auf Straßenniveau oder sogar tiefer liegen, sind hier besonders gefährdet.

Die angeschlossenen Objekte vor derartigen Ereignissen zu schützen ist Sache des Anschlussnehmers bzw. dessen Fachplaners und Installateurs.

**Die Abwassersatzung der Stadt Oberursel, die das Rechtsverhältnis der Stadt Oberursel als Abwasserbeseitigungspflichtigen und dem Grundstückseigentümer als Anschlussberechtigten regelt, führt dazu u. a. Folgendes aus:**

In § 12 Abs. (1) heißt es:

*„Die im Anschluss an die Kanalanschlussleitungen auf den Grundstücken sowie in den Gebäuden erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Grundstückseigentümer auf ihre Kosten entsprechend den jeweiligen Erfordernissen herstellen, erneuern, ändern, unterhalten, reinigen und ggf. beseitigen (stilllegen) zu lassen. Die Arbeiten müssen nach genehmigten Plänen fachgerecht entsprechend den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses (DIN 1986)*

*sowie den etwaigen zusätzlichen Vorschriften der Stadt durchgeführt werden; insbesondere sind nur solche Materialien und Geräte zu verwenden, die nach diesen Vorschriften zugelassen sind.“*

In § 10 Abs. 12 und 13 heißt es:

*„Gegen den Rückstau der Abwässer aus den Abwasseranlagen haben sich alle Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die tiefer als die Straßenoberkante liegen oder sonst wie durch Rückstau gefährdet scheinen, sollen daher grundsätzlich durch Rückstaudoppelschlüsse gesichert sein.“*

Die gültige Abwassersatzung der Stadt Oberursel können Sie im Internet unter [www.bso-oberursel.de](http://www.bso-oberursel.de) einsehen.

**Die allgemein anerkannten Regeln der Technik können wegen Ihres Umfangs nachfolgend nur auszugsweise dargestellt werden.**

Die DIN 1986-100 **„Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“**, macht folgende Vorgaben:

Hier heißt es in 5.2 Misch- und Trennsystem zu EN 12056-1:2001-01, 4.3 und DIN EN 752-3:1996-09, Abschnitt 6:

*„Bei Mischsystemen sind Regen- und Schmutzwasser über getrennte Fall-, Sammel- oder Grundleitungen aus dem Gebäude heraus zu führen. Die Grund- bzw. Sammelleitungen dürfen erst außerhalb des Gebäudes zusammen geführt werden, möglichst nahe dem Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze. In Ausnahmefällen, z. B. bei Grenzbebauung, ist eine Zusammenführung von Schmutz- und Regenwasserleitungen innerhalb des Gebäudes nur unmittelbar an der Gebäudegrenze zulässig.“*

In 7.4 Schutz gegen Rückstau zu DIN EN 12056-1:2002-01, 5.5 und DIN EN 12056-4:2001-01, Abschnitt 4, 7.41 Allgemeines heißt es:

*„Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene sind durch automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen mit Rückstauschleife nach DIN EN 12056-4 oder unter bestimmten Voraussetzungen durch Rückstauverschlüsse nach DIN 1997 oder DIN 19578 bzw. DIN EN 13564-1 gegen Rückstau aus dem Kanal zu sichern.“*

Die DIN 1986 wurde mit vergleichbaren inhaltlichen Aussagen erstmals 1932 veröffentlicht.

## **Auswirkungen**

Neben erheblichen materiellen und immateriellen Schäden des Grundstückseigentümers kann es durch Rückstau aus der Abwasseranlage auch zu Schäden Dritter kommen. Als Hausbesitzer besteht auch eine Haftpflicht gegenüber Dritten.

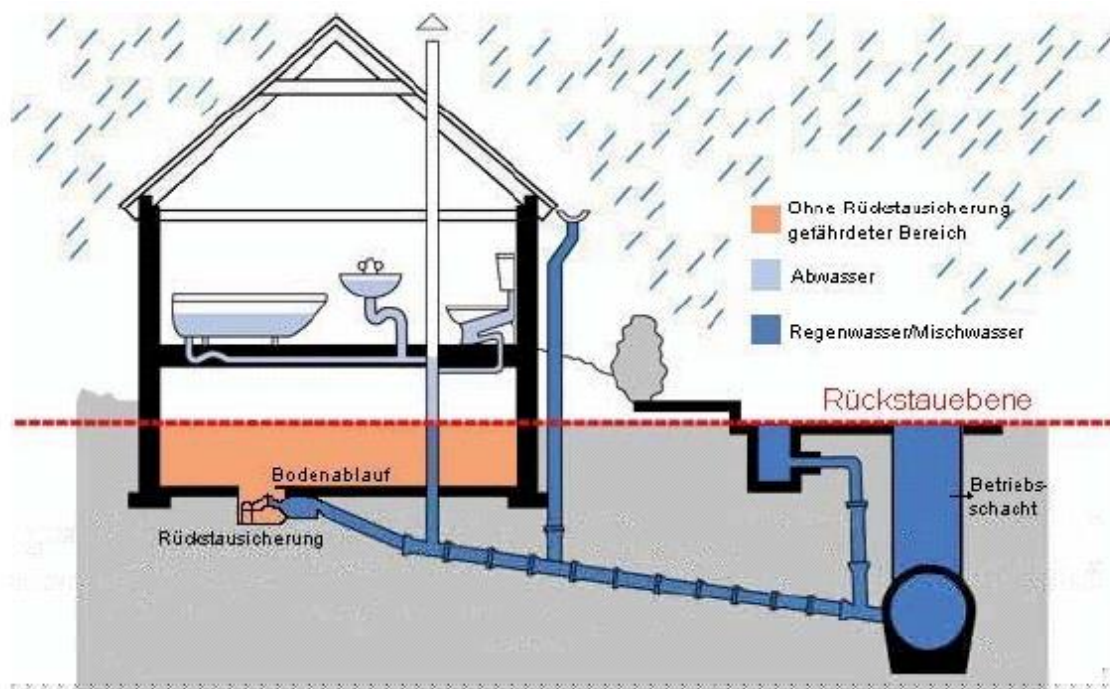
Ob Versicherungsschutz gegen Rückstau besteht oder nicht, steht in den Versicherungsbedingungen. Eine normale Hausrat- oder Gebäudeversicherung kommt für Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau grundsätzlich nicht auf. Insofern sind die „voll gelaufenen Keller“ mit den teilweise erheblichen Folgeschäden für Haus und Hausrat in aller Regel nicht versichert. Auch die neuen Policen der Versicherer gegen Hochwasser- und Rückstauschäden haften nicht ohne Weiteres. Der Schadenersatz ist häufig abhängig vom fachgerechten Einbau der im Einzelfall

geeigneten Rückstausicherung und deren stets bereitzuhaltenden Funktionsbereitschaft. Mangelnde Vorsorge kann daher zu einem teuren Spaß werden.

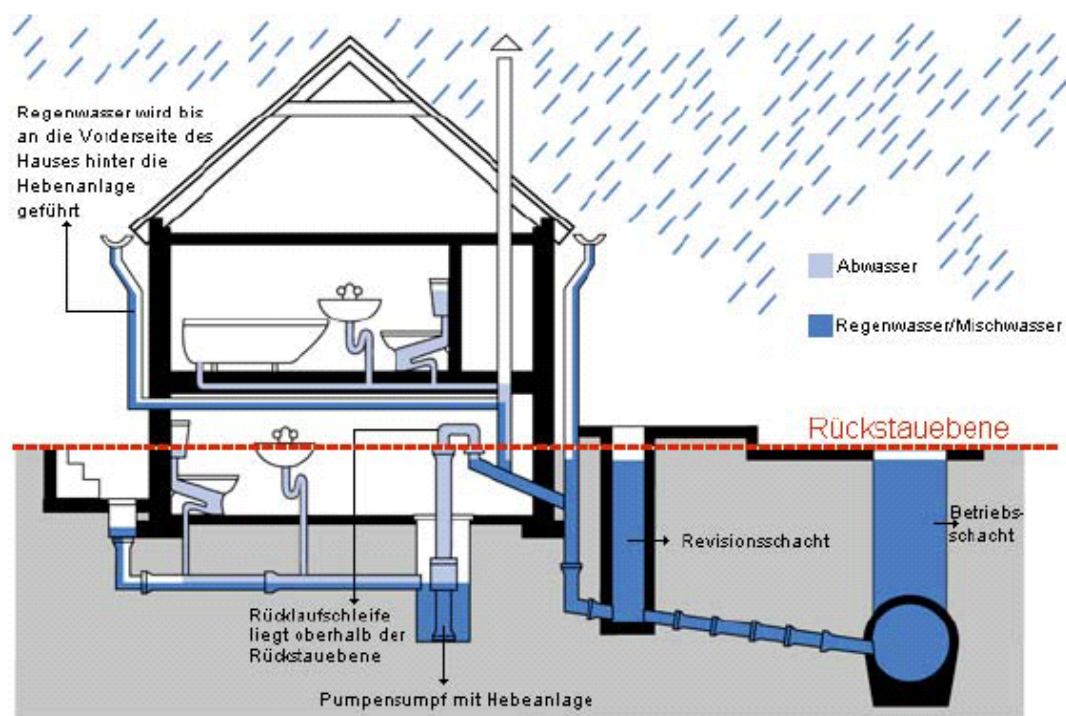
### **Wie sichern Sie sich gegen Rückstau?**

Der beste Schutz gegen eindringendes Abwasser ist ein Verzicht auf Entwässerungseinrichtungen unterhalb der Rückstaebene, falls dort kein Abwasser anfällt. Möchten Sie auf Abläufe, Waschbecken, Toiletten usw. im Untergeschoß nicht verzichten, sollten Sie sich vor der Durchführung entsprechender Maßnahmen zur Rückstausicherung von einem Fachmann - einem fachkundigen Architekten, Fachingenieur oder Sanitärinstallateur - beraten lassen.

**Den Grundstückseigentümern wird dringend empfohlen, ihre Grundstücksentwässerungsanlagen auf die seit Jahrzehnten geltenden fachtechnischen Vorschriften und rechtlichen Vorgaben hin zu überprüfen und nachzurüsten.**



**Sicherung gegen Rückstau Beispiel 1:**  
**Ausstattung aller Bodenabläufe mit einem "Rückstaudoppelverschluss"**



**Sicherung gegen Rückstau Beispiel 2:**  
**Einbau einer Hebeanlage für das Abwasser der Toilette, Waschbecken und anderer Abläufe**